

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	19.01.2017
Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud	31.01.2017
Unterausschuss Kulturbauten	16.03.2017

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion betreffend "Entscheidung der Vergabekammer Rheinland zum Erweiterungsbau für das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud"(AN/0039/2017)

Zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017 stellte die SPD-Fraktion folgende schriftliche Fragen:

1. Mit der Entscheidung der Vergabekammer gegen das von der Verwaltung gewählte Verfahren ist deutlich geworden, dass es offensichtlich unterschiedliche Einschätzungen zu den rechtlichen Möglichkeiten gibt. War die rechtliche Angreifbarkeit des städtischen Verfahrens im Vorfeld erkennbar? Was bringt die Stadtverwaltung zu der Überzeugung, dass sie mit der Trennung von Architekten- und Investorenwettbewerb rechtlich richtig entschieden hat? Inwieweit hat die Stadtverwaltung vor allem die Frage der (Ent-)Koppelung von Architekten- und Investorenwettbewerb rechtlich geprüft und hat sie dafür auch die Einschätzung eines externen Sachverständigen eingeholt? Wenn ja, hat dieser auf mögliche rechtliche Risiken hingewiesen und gibt es einen „Plan B“?
2. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Chancen einer Revision vor dem Oberlandesgericht? Aus welchen Beweggründen hat sich die Stadt Köln dafür entschieden, Rechtsmittel einzulegen? Auf welche Expertise stützt sich die Stadtverwaltung bei dieser Entscheidung?
3. Die Stadt Köln hat sich 2014 auf Basis des Architektenwettbewerbs auf das Modell des Architekturbüros Christ & Gantenbein (Basel) festgelegt. Lässt sich die Realisierung dieses Entwurfes nach Auffassung der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer gerügten Mängel weiterhin im Rahmen eines Investorenmodells erreichen? Wie sähe ein alternatives Realisierungsmodell aus, um die Umsetzung des Architektenentwurfes möglichst zeitnah angehen zu können? Welche finanziellen Konsequenzen wären damit für die Stadt verbunden? Wie schätzt die Stadtverwaltung den weiteren Verfahrensablauf und die Zeitplanung ein? Wie will die Stadtverwaltung sicherstellen, dass es nicht zu weiteren Verzögerungen kommt?
4. Wie hat die Stadtverwaltung die Problematik mit Gérard J. Corboud besprochen? Steht die Oberbürgermeisterin diesbezüglich in persönlichem Austausch mit Herrn Corboud? Welche Perspektiven hat sie ihm gegenüber aufgezeigt? Wie hat Herr Corboud die neuen Entwicklungen aufgenommen?

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.:

Die in 2012 getroffene Entscheidung, den Architektenwettbewerb der Vergabe des Projekts an einen Investor zeitlich vorzuschalten, basierte auf folgenden Erwägungen:

„Inwieweit ein Investorenauswahlverfahren zeitgleich mit dem Architektenwettbewerb durchgeführt werden kann, hängt von den Eignungskriterien des Teilnehmerwettbewerbs ab. Stünden diese zum jetzigen Zeitpunkt unabhängig vom später zu realisierenden Architektenentwurf fest, wäre die parallele Durchführung von Investorenauswahlverfahren und Architektenwettbewerb denkbar. Das führt allerdings dazu, dass später in Abhängigkeit vom Architektenentwurf entstehende Anforderungen nicht mehr zur Auswahl der Teilnehmer am Investorenauswahlverfahren berücksichtigt werden können. Ein paralleles Anstoßen von Investorenauswahlverfahren und Architektenwettbewerb ist nur sinnvoll, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für einen später mit einem Investor zu schließenden Vertrag weitestgehend feststehen. Dieses kann hier nicht gewährleistet werden.“ (vgl. Schreiben der Stadt an den Stiferrrat vom 8.3.2012).

In der Umsetzung ist man in Abstimmung mit externen Rechtsberatern zu der Bewertung gelangt, dass auf der Grundlage der dazu veröffentlichten Entscheidungen der Obergerichte, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts sowie der dazu vorliegenden rechtswissenschaftlichen Literatur das konkrete Modell rechtssicher ist, insbesondere ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot nicht vorliegt.

Zu 2.:

Wie im Hauptausschuss am 9.1.2017 angekündigt, wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammer fristwährend sofortige Beschwerde eingelegt. Die Erfolgsaussichten des Beschwerdeverfahrens vor dem Vergabesenat des OLG Düsseldorf werden nach Abstimmung mit dem externen Rechtsberater als überwiegend gut beurteilt.

Das Koppelungsverbot hat nach seiner gesetzgeberischen Begründung die Intention, (1.) den freien Grundstücksverkehr nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass erfahrungsgemäß Architekten oftmals Grundstücke „an der Hand“ haben und nur an denjenigen verkauft wird, der auch bereit ist, diesen einen Architekten zu beauftragen sowie (2.) den Wettbewerb unter Architekten zu fördern. Beide Gesetzeszwecke werden vorliegend offensichtlich nicht tangiert. Der Wettbewerb zwischen Architekten ist gerade durch den europaweit ausgeschriebenen Architektenwettbewerb gefördert. Auch ist es nicht so, dass der Sieger des Architektenwettbewerbs das städtische Grundstück, das jetzt bebaut werden soll, „an der Hand“ hätte, auch nicht mittelbar.

Zudem besteht mit Blick auf zukünftige Projekte ein Interesse der Stadt daran, durch eine obergerichtliche Entscheidung feststellen zu lassen, dass das gewählte Konzept nicht gegen Vergaberecht verstößt. Denn die Durchführung von Architektenwettbewerben in Eigenregie mit der Option einer späteren Realisierung mithilfe eines Investors ist eine auch künftig in Betracht zu ziehende Variante.

Zu 3.:

Um die Zeit des Beschwerdeverfahrens nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, wird derzeit in Abstimmung mit dem externen Rechtsberater geprüft, ob von der bisherigen rechtlichen Konstruktion abweichende Alternativen eine schnellere Realisierung des Siegerentwurfs von Christ & Gantenbein ermöglichen können.

Zu 4.:

Frau Oberbürgermeisterin Reker steht im engen Austausch mit dem Sammlerehepaar Corboud. Sie hat die Eheleute persönlich über die jüngsten Entwicklungen informiert und wird dies auch zukünftig persönlich tun.